Naab-Werkstätten
Gemeinnützige Werkstätten für Menschen mit Behinderung

Stand: September 2023

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Herstellung, den Verkauf und die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen durch die Naab-Werkstätten GmbH, St.-Vitalis-Str. 22, 92421 Schwandorf an deren Vertragspartner (in der Folge auch **Kunden** genannt) Für Lieferungen von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen an die Naab Werkstätten GmbH, St. Vitalis Str. 22, 92421 Schwandorf, gelten die allgemeinen Einkaufbedingungen.

(2) Unsere AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

(3) Alle Vereinbarungen zwischen uns und dem Kunden bedürfen der Schriftform

(4) Unsere AGB gelten bei einer laufenden Geschäftsbeziehung (insbesondere Rahmenaufträge) für alle in diesem Zusammenhang getätigten Geschäfte mit dem Kunden.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Die von uns zur Verfügung gestellten Produktkataloge, Prospekte oder sonstige Werbeunterlagen stellen selbst noch kein Angebot für einen Vertragsabschluss dar, sondern sind lediglich eine Aufforderung an den Kunden, seinerseits uns ein rechtsverbindliches Angebot zu unterbreiten. Änderungen der technischen Daten sowie von Form, Farbe, Gewicht, Zeichnungen oder Abbildungen der Produktkataloge, Prospekte oder sonstigen Werbeunterlagen bleiben daher im Rahmen des für den Kunden Zumutbaren vorbehalten.

(2) Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen. Wir behalten uns vor, diese Angebote innerhalb von zwei Wochen anzunehmen oder abzulehnen.

(3) Alle Bestellungen/Verträge/Rahmenaufträge und sonstige rechtsgeschäftliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns. Gleiches gilt für Ergänzungen, Abänderungen und sonstige Nebenabreden. Bei Rahmenverträgen erfolgt keine gesonderte schriftliche Bestätigung der Einzelaufträge, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart.

(4) Zeugnisse und Bescheinigungen, etwa über die Einhaltung bestimmter technischer Regelwerke, sind nicht Auftragsgegenstand, sofern dies nicht im Einzelfall ausdrücklich vereinbart wird.

(5) Der Reparaturauftrag für das Fahrrad sowie die Beauftragungen im Rahmen des Dienstleistungsauftrages für den Garten- und Landschaftsbau kommt mit Unterzeichnung des Auftrages zustande.

§ 3 Angebotsunterlagen / Beistellungen / Schutzrechte Dritter

(1) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf es unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Sofern ein Vertrag nicht zustande kommt, sind die vorgenannten Unterlagen unverzüglich zurück zu gewähren. Gleiches gilt, wenn das Vertragsverhältnis beendet wird, sofern und soweit diese nicht im Rahmen der Vertragserfüllung dem Kunden zustehen.

(2) Der Kunde steht dafür ein, dass seine Beistellungen – z. B. Anweisungen, Zeichnungen, Vorlagen, Muster, Material und sonstige Angaben – die er uns für die Erstellung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen zur Verfügung stellt, frei von Schutzrechten Dritter und Mängeln sind, die ihre Nutzung ausschließen bzw. einschränken. Wir sind insbesondere nicht verpflichtet, eine Mängelprüfung durchzuführen.

(3) Der Kunde stellt uns von allen Ansprüchen Dritter aus einer etwaigen Verletzung von Schutzrechten frei. Wir sind berechtigt, alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesen Ansprüchen ergeben, auf eigene Kosten zu führen.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich von einer Inanspruchnahme wegen Verletzung von Schutzrechten Dritter schriftlich zu benachrichtigen.

§ 4 Preise – Zahlungsbedingungen

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(3) Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

(4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

(5) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

§ 5 Lieferung und höhere Gewalt

(1) Termine oder Fristen für die Lieferung oder die Erbringung der Leistungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn hierüber eine ausdrückliche schriftliche Einigung oder eine Einigung in Textform (z. B. E-Mail) der Vertragsparteien stattgefunden hat. Im Übrigen setzt die angegebene Lieferzeit die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

(2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

(4) Sofern die Voraussetzungen von Abs. (3) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der auftragsgegenständlichen Ware in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

(5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

(6) Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(7) Wir haften auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Sind bestellte Waren oder die zur Erbringung unserer vertraglichen Leistungen erforderlichen Materialien nicht verfügbar, weil wir trotz eines entsprechenden Einkaufsvertrags, der den Auftrag des Kunden abdeckt, selbst nicht von unseren Lieferanten beliefert werden, ohne dass uns hieran ein Verschulden trifft, dann verlängern sich die Liefer- oder Ausführungszeiten gegenüber dem Kunden entsprechend um die eingetretene Verzögerung. Hierüber wird der Kunde von uns unverzüglich informiert. Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn sich unsere Selbstbelieferung um voraussichtlich mehr als vier Wochen über den ursprünglich vereinbarten Liefertermin hinauszieht, und er uns zuvor eine angemessene Frist zur Leistungserbringung gesetzt hat. Solange und soweit sich herausstellt, dass wir von unserem Lieferanten endgültig nicht mehr beliefert werden, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Hierüber wird der Kunde von uns unverzüglich informiert und im Fall der Rücktrittserklärung werden bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich an den Vertragspartner Kunden zurückerstattet.

(8) Im Übrigen sind wir ab dem Zeitpunkt, zu dem ein Ereignis „Höherer Gewalt“ uns die Leistungserbringung unmöglich macht, von unserer Pflicht zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen und von Schadenersatzpflicht wegen Vertragsverletzung befreit. Wir werden dies dem Kunden unverzüglich mitteilen. Ist die Auswirkung des Ereignisses vorübergehend, gelten die eben dargelegten Folgen nur so lange, wie das Ereignis die Vertragserfüllung verhindert. Beide Parteien können den Vertrag kündigen, wenn die Dauer des Ereignisses 120 Tage überschreitet. „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, welches uns daran hindert, unsere vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, weil dieses Hindernis außerhalb der uns zumutbaren Kontrolle liegt, es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war und die Auswirkungen des Hindernisses von uns nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.

Bis zum Beweis des Gegenteils wird höhere Gewalt bei den folgenden Ereignissen vermutet: Aufstand, Terrorakte oder Sabotage, Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; Epidemie, Pandemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis; Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie; Boykott, Streik, Aussperrung und Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.

(9) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.

§ 6 Gefahrenübergang – Verpackungskosten

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.

(2) Für die Rücknahme von Verpackungen gelten gesonderte Vereinbarungen.

(3) Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

(4) Die Lieferung ist vom Kunden bei Empfang unverzüglich auf Übereinstimmung mit seiner Bestellung, Vollständigkeit und offensichtliche Transportschäden zu prüfen. Beanstandungen hat der Kunde insoweit unverzüglich uns gegenüber mitzuteilen, im Fall offensichtlicher Transportschäden auch unmittelbar dem Transporteur bei Lieferung.

§ 7 Werkstattaufenthalt - Fahrradreparatur

Sofern zur Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen ein Werkstattaufenthalt notwendig ist, hat der Kunde die Gegenstände nach Mitteilung der Erfüllung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche ab Zugang der Erfüllungsanzeige abzuholen. Holt der Kunde die Gegenstände innerhalb der oben genannten Frist nicht ab, gerät er mit der Abholung und Abnahme in Verzug. In diesem Fall des Verzuges haften wir, z.B. im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Gegenstände, nur noch für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sofern die Gegenstände bei Verzug des Kunden auch nach Androhung der Versteigerung nicht abgeholt werden, sind wir berechtigt, die Gegenstand im Rahmen des freihändigen Verkaufs durch einen öffentlichen ermächtigten Handelsmakler oder eine andere zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zu verwerten.

§ 8 Mängelhaftung

(1) Der Kunde hat die Bestellungen und Lieferungen auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und sofern sich ein Mangel zeigt, uns diesen innerhalb von zwei Wochen zu melden. Soweit der Kunde Kaufmann ist, hat er seiner nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachzukommen.

(2) Soweit ein Mangel der auftragsgegenständlichen Ware vorliegt, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die auftragsgegenständliche Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

(3) Schlägt die Nacherfüllung im Sinne des § 440 S. 2 BGB fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

(4) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(6) Soweit dem Kunden im Übrigen wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(7) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(8) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen. Insbesondere haften wir nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass der Kunde selbst mangelhafte Beistellungen zur Erfüllung des Vertrages zur Verfügung gestellt hat.

(9) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Dies gilt nicht, soweit die auftragsgegenständliche Ware üblicherweise für ein Bauwerk verwendet wird und den Mangel verursacht hat.

(10) Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

§ 9 Gesamthaftung

(1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 8 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

(2) Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

(3) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der auftragsgegenständlichen Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Kundenvertrag vor. Dies gilt auch für Beistellungen, die in unser Eigentum gelangen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die auftragsgegenständliche Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der auftragsgegenständlichen Ware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag vor. Wir sind nach Rücknahme der auftragsgegenständlichen Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die auftragsgegenständlichen Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

(3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

(4) Der Kunde ist berechtigt, die auftragsgegenständlichen Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die auftragsbezogene Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter veräußert worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(5) Die Verarbeitung oder Umbildung der auftragsgegenständlichen Ware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die auftragsgegenständlichen Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen

Sache im Verhältnis des Wertes der auftragsgegenständlichen Ware (Faktura-Endbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte auftragsgegenständliche Ware.

(6) Wird die auftragsgegenständliche Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der auftragsgegenständlichen Ware (Faktura-Endbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

(7) Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der auftragsgegenständlichen Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

(8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 11 Vertraulichkeit

(1) Der Kunde wird die ihm unmittelbar oder mittelbar im Rahmen der Vertragsbeziehung zur Kenntnis gelangten Informationen streng vertraulich behandeln und sie nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch uns nicht an Dritte auszuhändigen, weiterzuleiten oder auf sonstige Weise zugänglich zu machen. Er wird geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Informationen zu treffen, insbesondere elektronische Informationen mit einem geeigneten Passwort zu schützen, gegenständliche Informationen wie z. B. schriftliche Informationen sicher und in zumutbarem Umfange unter Verschluss zu halten und damit gegen den unberechtigten Zugriff durch Dritte zu sichern. Außerdem wird der Kunde die ihm zur Kenntnis gelangten Informationen nur zu den Vertragszecken verwenden.

(2) Vertrauliche Informationen sind alle dem Kunden zugänglich gemachten Informationen über den in der Präambel näher bezeichneten Gegenstand. Die Form der Information spielt dabei keine Rolle. Dies schließt alle schriftlichen, mündlichen und/oder in elektronischer Form übermittelten Informationen bzw. Daten ein.

(3) Eine Information ist nicht als vertraulich anzusehen, wenn sie zu der Zeit, zu der der Kunde von der Information Kenntnis erlangt hat, bereits öffentlich bekannt gewesen ist. Gleichfalls als nicht vertraulich sind solche Informationen anzusehen, die zeitlich später mit unserer Zustimmung öffentlich bekannt geworden sind bzw. bekannt gemacht wurden.

(4) Als zur Erlangung der genannten Informationen berechtigt anzusehen sind etwaige Organe (Gesellschafter bzw. Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Vorstand u. ä.), Mitarbeiter und mitarbeiterähnliche Personen des Kunden und solche Personen, die kraft Gesetzes einer Verpflichtung zur Verschwiegenheit unterliegen (z. B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) oder sie sich im Umfange dieser Vereinbarung zur unbedingten Verschwiegenheit verpflichtet haben.

(5) Nach Ende der Vertragsabwicklung oder nach entsprechender Aufforderung durch uns wird der Kunde die Informationen löschen oder an uns zurückgeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur zu, wenn sich dieses aus Gesetz ergibt.

(6) Die Regelungen zur Vertraulichkeit gelten bis zum Ablauf von 3 Jahren nach der endgültigen Beendigung der Vertragsbeziehungen.

(7) Weitere Regelungen bleiben einer gesonderten Vertraulichkeitsvereinbarung vorbehalten.

§ 12 Datenschutz

(1) Der datenschutzrechtliche Verantwortliche ist der gesetzliche Vertreter der Naab-Werkstätten GmbH, der im Impressum unter https://www.naabwerkstaetten.de/impressum-57.html genannt ist.

(2) Personenbezogene Daten des Kunden werden von uns erhoben und gespeichert, soweit dies erforderlich ist, um die vertraglichen Leistungen zu erbringen. Die Erhebung, Speicherung und Weitergabe erfolgt mithin zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages und auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Eine Nichtbereitstellung dieser Daten kann zur Folge haben, dass der Vertrag nicht geschlossen werden kann.

(3) Wenn wir Waren liefern, geben wir die Daten des Kunden an das beauftragte Versandunternehmen weiter, soweit diese zur Lieferung benötigt werden. Wenn wir im Rahmen unserer Verpflichtungen anderweitig Dritte als Dienstleister (Auftragsdatenverarbeiter) einsetzen, werden die Daten an diesen übermittelt. Wir gewährleisten, dass der Auftragsdatenverarbeiter zu jedem Zeitpunkt die Regeln des Datenschutzes einhält. Eine weitergehende Nutzung erfolgt nur, sofern der Kunde eingewilligt hat oder eine gesetzliche Rechtsgrundlage vorliegt.

(4) Wir unterhalten aktuelle technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit, insbesondere zum Schutz von personenbezogenen Daten vor Gefahren bei Datenübertragungen sowie vor Kenntniserlangung durch Dritte. Diese werden dem aktuellen Stand der Technik jeweils angepasst.

(5) Der Kunde hat das Recht, von uns jederzeit über die zu Ihnen bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO) Auskunft zu verlangen. Dies betrifft auch die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die diese Daten weitergegeben werden und den Zweck der Speicherung. Zudem hat der Kunde das Recht, unter den Voraussetzungen des Art. 16 DS-GVO die Berichtigung und/oder unter den Voraussetzungen des Art. 17 DS-GVO die Löschung und/oder unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Ferner kann der Kunde unter den Voraussetzungen des Art. 20 DS-GVO jederzeit eine Datenübertragung verlangen. Personenbezogene Daten werden nur solange gespeichert, als es zur jeweiligen Zweckerreichung erforderlich ist. Dies entspricht in der Regel der Vertragsdauer.

(6) Alle Informationswünsche, Auskunftsanfragen, Widerrufe oder Widersprüche zur Datenverarbeitung sind per E-Mail an unseren Datenschutzbeauftragten oder an die unter § 1 Abs. 1 genannte Adresse zu richten. Für nähere Informationen verweisen wir auf unsere Datenschutzerklärung, welche im Internet unter https://www.naabwerkstaetten.de/datenschutz.html einsehbar ist. Ferner haben Sie die Möglichkeit, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde über datenschutzrechtliche Sachverhalte zu beschweren.

§ 13 Alternative Streitbeilegung

Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle sind wir nicht verpflichtet und grundsätzlich nicht bereit.

§ 14 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtsweg

(1) Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.